



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025

Ausgegeben in Schwerin am 15. Dezember

Nr. 25

Tag	INHALT	Seite
12.11.2025	Erste Verordnung zur Änderung der Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungskostenverordnung Ändert VO vom 13. Juli 2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 175	718
22.11.2025	Erste Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung Ändert VO vom 26. August 2023 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 400 - 2 - 5	719
23.11.2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft Ändert VO vom 7. August 2007 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 793 - 3 - 7	720
1.12.2025	Landesverordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach dem Soldatenversorgungsgesetz GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 129	721
2.12.2025	Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeitsregelungen im Gesundheitswesen GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 - 12	722
8.12.2025	Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Betreuungsvereineunterstützungsverordnung – BtVUnterstVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 4	725
28.11.2025	Landesverordnung zur Änderung der Vollzugsvorschriften zum Gebäudeenergiegesetz GVOBl. M-V 2025 S. 646, 649 – Berichtigung –	727

Erste Verordnung zur Änderung der Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungskostenverordnung*

Vom 12. November 2025

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten verordnet aufgrund des § 23 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVOBl. M-V S. 617, 621) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung:

Artikel 1 Änderung der Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungskostenverordnung

Die Staatliche Schlösser-, Gärten- und Kunstsammlungskostenverordnung vom 13. Juli 2025 (GVOBl. M-V S. 400) wird wie folgt geändert:

In der Anlage Tarifstelle 2.5 Buchstabe g wird die Angabe „Museen im jeweiligen Museum“ durch die Angabe „Schlösser und Museen der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 12. November 2025

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

* Ändert VO vom 13. Juli 2025; GS Meekl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 175

Erste Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung^{1,2}

Vom 22. November 2025

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 556d Absatz 2 Satz 1 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung

Die Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung vom 26. August 2023 (GVOBl. M-V S. 723) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. November 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

¹ Ändert VO vom 26. August 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 400 - 2 - 5

² Die Begründung der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung ist veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Dezember 2025 auf Seite 630.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft*

Vom 23. November 2025

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 13 Absatz 2 sowie des § 22 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. August 2024 (GVOBl. M-V S. 518) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. November 2022 (GVOBl. M-V S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 wird nach der Angabe „Küstenfischereiverordnung“ die Angabe „an die obere Fischereibehörde“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Genehmigungen nach § 2 Absatz 1 werden jeweils für die Dauer von vier Jahren längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 erteilt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Genehmigung erlischt unmittelbar und dauerhaft, sobald eine der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht mehr gegeben ist.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die Angabe „oder Kind“ wird gestrichen.
3. Nach § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Anwendungsbestimmung

§§ 2 und 3 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 anzuwenden.“

4. Der bisherige § 6 wird zu § 7 und die Angabe „31. Dezember 2025“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. November 2025

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Landesverordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach dem Soldatenversorgungsgesetz

Vom 1. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 129

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist:

Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Soldatenversorgungsgesetz (Soldatenversorgungsgesetz- Zuständigkeitslandesverordnung – SVGZustLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 130

§ 1 Einrichtung der Vormerkstelle

Die Aufgaben der Vormerkstelle nach § 14 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932, 3958), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72) geändert worden ist, sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung werden durch die für Finanzen zuständige oberste Landesbehörde wahrgenommen.

§ 2 Zuständige Behörden für die Berechnung und Bestimmung der vorzubehaltenden Stellen

Für die Berechnung und Bestimmung der vorzubehaltenden Stellen sind zuständig

1. die Landesbehörden für die Einstellungen entsprechend den ihnen übertragenen personalrechtlichen Befugnissen,
2. die Landrätinnen und Landräte für die Einstellungen bei dem jeweiligen Landkreis,
3. die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden mit

mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern für die Einstellungen bei der jeweiligen Gemeinde,

4. die Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und die rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes oder der Landrätinnen oder Landräte unterstehen, mit jeweils mehr als 20 planmäßigen Beamtenstellen oder entsprechenden durch Tarifbeschäftigte zu besetzenden Stellen, für die Einstellungen in ihrem Bereich.

§ 3 Verfahren

Das Verfahren zur Durchführung des Stellenvorbehalts richtet sich nach der Stellenvorbehaltsverordnung vom 24. August 1999 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften der Vormerkstelle.

Artikel 2 Außerkrafttreten*

Die Landesverordnung zur Durchführung der Berechnung und Bestimmung von Vorbehaltsstellen nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) vom 15. Dezember 1993 (GVOBl. M-V S. 1031) tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Finanzen
und Digitalisierung
Dr. Heiko Geue**

**Der Minister für Inneres
und Bau
Christian Pegel**

* Hebt LVO vom 15. Dezember 1993 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 94

Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeitsregelungen im Gesundheitswesen

Vom 2. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 - 12

Die Landesregierung verordnet aufgrund

- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist, und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

und

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet aufgrund

- des § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 564), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 559, 563) geändert worden ist, und
- des § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle zu delegieren vom 12. März 1991 (GVOBl. M-V S. 77), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 382) geändert worden ist:

**Artikel 1
Änderung der
LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung¹**

Die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. September 2023 (GVOBl. M-V S. 751) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:

„b) für die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 Absatz 3.“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden zu den Buchstaben c bis g.

cc) Der bisherige Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben h ersetzt:

„h) für die Anerkennung von außerhalb des Gelungsbereiches des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüssen und das Erbringen von Dienstleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1, 2 und 2a sowie“.

dd) Der bisherige Buchstabe h wird durch den folgenden Buchstaben i ersetzt:

„i) für die Wahrnehmung von Unterrichtungs- und Prüfungspflichten nach §§ 50 bis 52.“.

b) Nummer 12 wird durch die folgenden Nummern 12 bis 19 ersetzt:

„12. zuständige Behörde und Stelle nach dem Anästhesie-technische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

a) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 4,

b) für die Rücknahme der Erlaubnis nach § 3,

c) für den Widerruf der Erlaubnis nach § 4,

d) für die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 5,

e) für die Feststellung und Untersagung der Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 5,

f) für die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 23 Absatz 1 und Absatz 2,

g) für die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 24,

h) für die Anrechnung von Fehlzeiten nach § 25,

i) für die Anerkennung von außerhalb des Gelungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufs-

¹ Ändert LVO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 - 6

- abschlüsse und das Erbringen von Dienstleistungen nach § 1 Absatz 3, § 2 Absatz 3 sowie nach Abschnitt 3 und 4,
- j) für die Wahrnehmung von Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten und Warnmitteilungen nach §§ 61 bis 65 sowie
- k) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 69 Absatz 2 und § 70,
13. zuständige Behörde und Stelle nach der Anästhesie-technische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung,
14. zuständige Behörde und Stelle nach dem MT-Berufe-Gesetz in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik
- a) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3,
 - b) für die Rücknahme der Erlaubnis nach § 2,
 - c) für den Widerruf der Erlaubnis nach § 3,
 - d) für die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 4,
 - e) für die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 15 Absatz 1,
 - f) für die Anrechnung von Fehlzeiten nach § 16,
 - g) für die Verlängerung der Ausbildungsdauer nach § 17,
 - h) für die Untersagung der Eignung als Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 19 Absatz 4,
 - i) für die Anerkennung von außerhalb des Gel tungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse und das Erbringen von Dienstleistungen nach Teil 4 und 5,
 - j) für die Wahrnehmung von Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten und Warnmitteilungen nach §§ 63 bis 68 sowie
 - k) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 73 Absatz 2,
15. zuständige Behörde und Stelle nach der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik,
16. zuständige Behörde und Stelle nach dem PTA-Berufsgesetz
- a) für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 und 3,
- b) für die Rücknahme der Erlaubnis nach § 3,
 - c) für den Widerruf der Erlaubnis nach § 4,
 - d) für die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis nach § 5,
 - e) für die Verlängerung der Ausbildung nach § 11,
 - f) für die Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen nach § 12,
 - g) für die Anrechnung von Fehlzeiten nach § 13,
 - h) für die Anerkennung von außerhalb des Gel tungsbereiches des Gesetzes erworbenen Berufsabschlüsse und das Erbringen von Dienstleistungen nach § 2 Absatz 2 sowie nach Abschnitt 5 und 6 sowie
 - i) für die Wahrnehmung von Unterrichtungs- und Überprüfungspflichten und Warnmitteilungen nach §§ 51 bis 55,
17. zuständige Behörde und Stelle nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten,
18. zuständige Behörde nach der Verordnung zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern in Mecklenburg-Vorpommern,
19. zuständige Behörde für die Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen und der aufgrund dieser ergangenen Verordnungen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 36 wird durch die folgende Nummer 36 ersetzt:

„36. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 57 des Pflegeberufegesetzes, nach § 67 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes, nach § 70 des MT-Berufe-Gesetzes in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik, nach § 57 des PTA-Berufsgesetzes und nach § 7 des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen,“.
 - b) Die Nummer 37 wird durch die folgende Nummer 37 ersetzt:

„37. für das Ausstellen einer Bescheinigung:
 - a) nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes für die Leistungen der Ausbildungsstätten im Rahmen der beruflichen Ausbildung in der Pflege nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes,

- b) nach Abschnitt 2 des Notfallsanitätergesetzes,
- c) nach Abschnitt 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes,
- d) nach Teil 3 des MT-Berufe-Gesetzes in den Funktionsbereichen Laboratoriumsanalytik, Radiologie und Funktionsdiagnostik,
- e) nach Abschnitt 3 des PTA-Berufsgesetzes,
- f) nach Abschnitt 2 und Abschnitt 3 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes,
- g) nach Abschnitt 2 des Podologengesetzes,
- h) nach dem Abschnitt I des Ergotherapeutengesetzes,
- i) nach Teil 3 des Hebammengesetzes,
- j) nach dem Abschnitt I des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
- k) nach dem Abschnitt I des Orthoptistengesetzes sowie
- l) für Einrichtungen zur Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.“.

**Artikel 2
Aufhebung der
Gesundheitsfachberufszuständigkeitsverordnung²**

Die Gesundheitsfachberufszuständigkeitsverordnung vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 458) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

**„§ 3
Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2025 außer Kraft.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

- (1) In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b treten
 1. Nummer 12 Buchstabe a bis d, Buchstabe f bis k und
 2. Nummer 13mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b treten die Nummern 14 bis 17 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Dezember 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

² Hebt VO vom 22. August 1996 auf; GS Meekl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 3 - 4

Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Betreuungsvereineunterstützungsverordnung – BtVUnterstVO M-V)

Vom 8. Dezember 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 2 - 4

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet aufgrund des § 4 Absatz 2 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 30. Dezember 1991 (GVOBl. M-V 1992 S. 2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 587) geändert worden ist:

§ 1 Zweck und Empfänger der Unterstützung

Betreuungsvereine in Mecklenburg-Vorpommern, die nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes anerkannt worden sind, erhalten nach den Maßgaben dieser Verordnung eine jährliche Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (Unterstützung). Die Unterstützung nach Satz 1 wird für einen Zeitraum von zwei Jahren (Unterstützungszeitraum), erstmals für die Jahre 2026 und 2027, einheitlich festgelegt.

§ 2 Voraussetzungen für die Unterstützung

Ein Anspruch auf die Unterstützung nach § 1 besteht nur, wenn

1. für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes ein hauptverantwortlicher Mitarbeiter oder eine hauptverantwortliche Mitarbeiterin des Betreuungsvereines benannt ist und
2. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 5 des Betreuungsorganisationsgesetzes durch Personen erfolgt, die als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 des Betreuungsorganisationsgesetzes als vorläufig registriert gelten.

§ 3 Modulare Grundausstattung

(1) Betreuungsvereine erhalten eine Grundausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes. Die Höhe der Grundausstattung bestimmt sich nach den Maßgaben der in den Absätzen 2 bis 6 benannten Module. Die Grundausstattung wird nur gewährt, wenn die Aufgabenwahrnehmung in mindestens drei der in den Absätzen 2 bis 6 benannten Module erfolgt.

(2) Für das Vorhalten einer wöchentlichen Öffnungszeit mit Angeboten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erhalten Betreuungsvereine einen Betrag von jährlich 15 250 Euro (Modul Öffnungszeit). Maßgeblich ist das Vorhalten einer wöchentlichen Öffnungszeit von fünf Stunden im Unterstützungszeitraum in jährlich 50 Kalenderwochen. Die Verteilung der wöchentlichen Öffnungszeit nach Satz 2 über mehrere Standorte des Betreuungsvereines ist zulässig.

(3) Für die Durchführung von oder die Teilnahme an jährlich mindestens fünf und höchstens zehn Veranstaltungen mit Inhalten nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, die sich an einen Teilnehmerkreis von mindestens fünf Personen richten, erhalten Betreuungsvereine jährlich einen Betrag von 244 Euro je Veranstaltung (Modul Veranstaltungen). Maßgeblich ist der Durchschnitt der im Unterstützungszeitraum jährlich vorgesehenen Veranstaltungen nach Satz 1.

(4) Für die Teilnahme an jährlich bis zu vier örtlichen Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen oder regionalen für das Betreuungswesen relevanten Arbeitsgemeinschaften erhalten Betreuungsvereine jährlich einen Betrag von 244 Euro je Teilnahme (Modul Netzwerkarbeit). Maßgeblich ist der Durchschnitt der im Unterstützungszeitraum jährlich vorgesehenen Teilnahmen.

(5) Für die Öffentlichkeitsarbeit zu der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erhalten Betreuungsvereine jährlich einen Betrag von 1 525 Euro (Modul Öffentlichkeitsarbeit). Maßgeblich ist, dass im Unterstützungszeitraum eine digitale Präsenz mit Informationen über die Arbeit des Betreuungsvereines nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes und mit Informationsinhalten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes vorgehalten wird.

(6) Für die Beratung von Bevollmächtigten erhalten Betreuungsvereine jährlich einen Betrag von 61 Euro je Beratungsstunde (Modul Bevollmächtigte). Es sind bis zu 70 Beratungsstunden berücksichtigungsfähig. Maßgeblich ist der Umfang der Beratungsstunden in den zwölf Monaten vor der Antragsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

§ 4 Zusatzausstattung

(1) Für begleitete, vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer erhalten Betreuungsvereine eine Zusatzausstattung nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuerinnen oder ehrenamtliche Betreuer gelten als begleitet im Sinne von Absatz 1, wenn für den jeweiligen ehrenamtlichen Betreuer oder die jeweilige ehrenamtliche Betreuerin in den zwölf Monaten vor der Antragsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 mindestens zwei Kontakte in Form einer Teilnahme an einer Einführungs- oder Fortbildungsveranstaltung, einem Beratungsgespräch oder an einem Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern durch den Betreuungsverein bestätigt werden. Abweichend davon ist für den Unterstützungszeitraum der Jahre

2026 und 2027 mindestens ein Kontakt im Sinne von Satz 1 in den zwölf Monaten vor der Antragsfrist nach § 5 Absatz 1 Satz 2 durch den Betreuungsverein zu bestätigen.

(3) Für jede im Sinne von Absatz 2 begleitete ehrenamtliche Betreuerin und jeden begleiteten ehrenamtlichen Betreuer erhalten die Betreuungsvereine jährlich einen Betrag von jeweils bis zu 800 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel. Davon abweichend erhalten Betreuungsvereine für maximal zehn der von ihnen im Sinne von Absatz 2 begleiteten ehrenamtlichen Betreuerinnen oder Betreuer jährlich einen Betrag von jeweils 800 Euro, wenn eine Vereinbarung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes besteht und anhand der Benennung des Datums nachgewiesen wird, an dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde.

(4) Die jeweiligen ehrenamtlichen Betreuerinnen oder ehrenamtlichen Betreuer haben gegenüber dem Betreuungsverein schriftlich zu bestätigen, dass keine weitere Begleitung im Sinne von Absatz 1 durch einen anderen Betreuungsverein erfolgt.

§ 5 Verfahren

(1) Die Unterstützung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag durch Bescheid für den Unterstützungszeitraum abschließend festgesetzt. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 30. September des dem Unterstützungszeitraum vorangehenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der von dort zur Verfügung gestellten Unterlagen zu stellen. Für den Unterstützungszeitraum der Jahre 2026 und 2027 gilt abweichend, dass der Antrag bis zum 31. Januar 2026 zu stellen ist. Mit dem Antrag sind die Angaben zur Gewährleistung der Voraussetzungen nach § 2 und die nach § 3 und § 4 erforderlichen Angaben und Bestätigungen für die Festsetzung der Grund- und Zusatzausstattung mitzuteilen. Die Auszahlung der festgesetzten Unterstützung erfolgt jährlich. Im Fall der Erstattung nach Absatz 3 ist eine Änderung der Festsetzung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde zulässig.

Schwerin, den 8. Dezember 2025

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

(2) Die Betreuungsvereine haben gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 31. März des dem Unterstützungszeitraum nachfolgenden Kalenderjahres den ausschließlichen Einsatz der ausgezahlten Unterstützung für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes verbindlich zu bestätigen. Mit der Bestätigung nach Satz 1 gilt auch die Aufgabenwahrnehmung in den Modulen nach § 3 Absatz 2 bis 5 im mit Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Umfang als nachgewiesen. Angaben zu der Aufgabenwahrnehmung in den Modulen nach § 3 Absatz 2 bis 5 sind mit der Bestätigung nach Satz 1 abweichend von Satz 2 ausschließlich dann mitzuteilen, wenn die Aufgabenwahrnehmung den mit Bescheid nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Umfang unterschreitet. Ebenfalls verbindlich zu bestätigen ist das Bestehen der Anerkennung nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes im Unterstützungszeitraum. Die Bestätigungen nach Satz 1 und 4 sowie die Mitteilung nach Satz 3 erfolgen unter Verwendung der von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellten Unterlagen.

(3) Die zuständige Behörde hat nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes die vollständige oder anteilige Erstattung der Unterstützung nach § 1 zu verlangen, wenn sie nicht oder nicht vollumfänglich zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes eingesetzt worden oder die Anerkennung nach § 3 des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes nach der Festsetzung der Unterstützung nach Absatz 1 Satz 1 entfallen ist. Der nicht oder nicht vollumfängliche für Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes erfolgende Einsatz der ausgezahlten Unterstützung ist insbesondere dann festzustellen, wenn die Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 nicht vorgelegt wird oder die Unterschreitung der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 2 Satz 3 mitgeteilt wird. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Auskünfte oder nähere Erläuterungen zu der Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 oder der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 verlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Vollzugsvorschriften zum Gebäudeenergiegesetz

GVOBl. M-V 2025 S. 646, 649

– Berichtigung –

Im Anhang zu Artikel 1 Nummer 3 muss die zweite Seite (GVOBl.
S. 649) mit

„Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2)“

bezeichnet werden.

Schwerin, den 28. November 2025

